

Das offensichtlich aus einem Vortrag hervorgegangene Büchlein zerfällt in drei ungleichgewichtige Teile: Auf über 80 Seiten wird zunächst (1.) eine gefällige und kompetente Auseinandersetzung mit der Verschiedenheit des Rechts und der Rechtsvereinheitlichung im Reich und in Mitteleuropa vom 14. bis zum 16. Jahrhundert geboten. Im Mittelpunkt stehen dabei normierte Rechtsmassen wie das Sachsen- oder Schwabenrecht, die Funktion der Oberhöfe und die Bemühungen um die Angleichung des Rechts durch Anfragen und Übernahmen von bewährten Regelungen andernorts. Die Probleme, die bei der Kommunikation auftauchten, weil Recht erstaunlicherweise zu den Dingen gehörte, die der Geheimhaltung unterlagen, werden vergleichsweise detailliert erörtert. Abgeschlossen wird dieser Teil durch einen kurzen Blick auf die „Carolina“ und die Reichspolizeiordnungen, die als Beispiele für die Schwierigkeiten bei der Vereinheitlichung des Rechtsraums „Reich“ stehen. Die Skepsis des Autors vor den Möglichkeiten einer deutschen „Rechtseinheit“ prägt und trägt diesen Teil. Dass diese Uneindeutigkeit auch Teil einer föderativen Rechtsordnung sein könnte, die reichische Rahmenregelungen durch Öffnungsklauseln mit territorialem Recht verbindet, wird nicht erörtert. Es bleibt bei dem angeblichen Widerspruch von Einheitsrecht und tradierten Rechtsgewohnheiten auch dort, wo das Reichsrecht vereinheitlichend gewirkt hat.

Auf den folgenden zehn Seiten wird dann (2.) die französische Entwicklung nicht einmal skizziert: Die Rechtsvereinheitlichung scheiterte im 15. Jahrhundert und wurde im Zeichen der Revolution in moderner Form durchgesetzt. Abschließend wird Europa als Rechtsgemeinschaft aufgerufen und unter anderem darauf verwiesen, dass Patente nur in drei Sprachen erteilt werden (S. 112), doch das „supranationale Recht“ könne als „Bindeglied“ dienen und einen (S. 116).

Ein Fazit fällt schwer: Dem Autor ist zuzustimmen, dass „das Recht bei der Gestaltung von politischen Räumen eine kaum zu überschätzende Rolle gespielt hat“ (S. 120), doch man hätte es in Bezug auf die drei ausgewählten Beispiele gerne genauer gewusst. Dann wären möglicherweise auch die strukturellen Kontinuitäten und Diskontinuitäten hervorgetreten, die dem Büchlein mit seiner relevanten und für

den Vergleich geeigneten Thematik einen nachvollziehbaren Rahmen hätten geben können.

---

*Andreas Hansert*, Geburtsaristokratie in Frankfurt am Main. Geschichte des reichsstädtischen Patriziats. Wien/Köln/Weimar, Böhlau 2014. 684 S., € 49,-.

// DOI 10.1515/hzhz-2016-0388

---

Daniel Schläppi, Bern

Die Monographie von Andreas Hansert zeichnet auf Basis genealogischer Recherchen ein hintergründiges Bild von Frankfurts aristokratischer Elite von den Anfängen ständischer Herausbildung eines Patriziats im 14. Jh., über Aufstieg und Blüte im 16./17. Jh. sowie anschließendem Bedeutungsverlust bis hin zum sich ins 21. Jh. hinein fortsetzenden Strukturwandel. Der methodische Zugang ist im Kern prosopographisch, wie die auf Grundlage familiengeschichtlicher Nachforschungen des 19. und 20. Jh.s gesammelten Informationen zu gut 12000 Individuen sowie ein Personenregister mit rund 2300 Einträgen dokumentieren.

Auf der Folie von Eberhard Isenmanns Definition von Patriziat als „Kreis politisch auf geburtsständischer Grundlage berechtigter Familien, denen herkömmlicher Weise die Ratssitze und Ratsämter des Stadtreiments zukommen“ ermittelt Hansert für Frankfurt drei „Patriziate“. Als „erstes“ Patriziat werden die der Geschlechtergesellschaft Alten-Limpurg angehörenden Familien bezeichnet. Das „zweite“, weniger hermetisch konstituierte Patriziat bilden die zur Gesellschaft Frauenstein zählenden Familien. Das „dritte“ Patriziat umfasst Geschlechter, die aufgrund akademischer Meriten oder geschäftlicher Erfolge aufstiegen und sich im „Graduiertenkollegium“ sammelten, das im Fettmilch-Aufstand erste Geltung und im 18. Jh. politische Kraft erlangte.

Stadtbürgerlichen Ursprungs und mit kaufmännischem Reichtum ausgestattet, etikettierten sich diese Gruppen über die Zeit als „adelige“ Eliten und entwickelten aristokratischen Habitus. Dieser beinhaltete endogame Abschließung, patrilineare Familiensukzession und Erbfolge, Streben nach sozialer Exklusivität, Abkehr von bürgerlichen Erwerbsformen hin zum Leben von Landgütern, Immobilienbesitz und Renten, Pflege eines „adelig“ bzw. „ritterlich“ markierten Lebensstils, Gründung von Familienstiftungen, genealogische und historische Forschungen, Hang zu heraldischer und baulicher Selbstinszenierung sowie Bemühen um Nobilitierungen und Ehrentitel.